

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **83 (1986)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vaten Institutionen, welche oftmals auf eine spezialisierte Hilfe geschult sind, aufgebaut und aufrechterhalten wird.

Ausblick

Das Sozialhilfegesetz schreibt den Gemeinden verbindlich vor, bis Mitte 1988 einen Sozialdienst aufzubauen. Pflichtenheft und Organisationsform dieser Einrichtung sind nicht strikt festgehalten. Immerhin lassen sich einige Ausführungen dazu machen. Der Kantonale Sozialdienst hat Richtlinien herausgegeben, die den Gemeinden ihre Arbeit erleichtern sollen. Ein Minimalstandard darf nicht unterschritten werden. Im übrigen aber liegt es an den Gemeinden selber, den Bereich des Notwendigen abzustecken und dafür die erwünschten Grundlagen zu schaffen. Der Kanton wird nur da eingreifen, wo dem Hilfesuchenden das Nötigste versagt wird. Im übrigen geht der Staat davon aus, dass die Gemeinden in ihrem Interesse für ein genügendes Angebot sorgen. Sie tut dies ja nicht dem Kanton zuliebe, sondern im Dienste ihrer Bevölkerung.

ENTSCHEIDE

Posthumer Ähnlichkeitsnachweis im Abstammungsprozess

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

In einem Fall, in dem durch gerichtliche Klage der Bestand eines Kindesverhältnisses zwischen einem verstorbenen Manne und einem ausserehelich geborenen Kind festgestellt werden soll, kann ein anthropologisch-erbbiologisches Gutachten (AEG) in Frage kommen.

Eine Klägerin hatte in einem Feststellungsprozess der erwähnten Art aus der genannten Bestimmung einen Anspruch auf ein AEG abgeleitet. Ob ein solcher oder ein Anspruch auf ein Blutgruppengutachten hieraus hervorgehe, liess jedoch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes dahingestellt.

In einem Falle, in dem der als Vater in Frage kommende Mann zur Zeit des Prozesses gestorben ist und nur noch Photographien und nahe Verwandte (Mutter und Geschwister des Verstorbenen) zu Vergleichen zur Verfügung stehen, schliesst dies jedoch ein AEG noch nicht von vornherein aus. Unter diesen Umständen hatte die Klägerschaft, da sie ein solches Gutachten im kantonalen Verfahren beantragt hatte, auf Grund der Beweislastverteilung von Artikel 8 ZGB ein Recht auf Abklärung, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die regelrechte Durchführung eines AEG gegeben seien.

Die kantonale Vorinstanz hatte daher diese bisher unterlassene Abklärung nachzuholen. Dabei wird in erster Linie – allenfalls unter Beizug eines Experten – abzuklären sein, ob ausreichende Photographien vorhanden seien. Wenn ja, wird ein AEG und allenfalls in Verbindung damit auch ein Blutgruppengutachten anzuordnen sein.

Dr. R. B.